Stadt Stadtallendorf

Stadtverordnetenversammlung

Stadtallendorf, 14.10.2005

Postfach 1420

Tel.: (0 64 28) 707-110 Fax.: (0 64 28) 707-400

Az.: 10 003-00 br-spr/nb

Niederschrift 35. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: Donnerstag, 15.09.2005

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr **Sitzungsende:** 22:10 Uhr

Ort, Raum: Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2,

Sitzungssaal der

Stadtverordnetenversammlung

Gesetzl. Mitgliederzahl: 37 davon stimmberechtigt anwesend: 37 (19 CDU, 11 SPD, 3 REP, 2 AGS, 2 BB-FDP)

Stadtverordnetenvorsteher:

Herr Hans-Georg Lang

Stadtverordnete/r:

Herr Hans-Jürgen Back

Herr Markus Becker

Herr Jürgen Behler

Herr Otmar Bonacker

Herr Robert Botthof

Herr Wolfgang Curdt

Herr Joachim Dziuba

Herr Günther Ettel

Herr Gerhard Feldpausch

Herr Horst Fisbeck

Herr August Görge

Frau Dr. Uta Gruß

Herr Werner Hesse

Herr Tobias Karlein

Herr Winand Koch

Herr Hans-Dieter Langner

Herr Dr. Branco Marcovici

Herr Konrad Martin

Herr Heinz Mengel

Herr Jochen Metz

Herr Werner Metzger

Frau Carla Mönninger-Botthof

Frau Gabriele Nau

Herr Günter Nowak

Frau Susanne Reitmeier

Herr Stefan Rhein

Herr Nils Runge

Herr Heinz-Jürgen Ruske

Herr Klaus Ryborsch

Herr Wolfgang Salzer

Herr Rudi Scharn

Frau Ilona Schaub

Herr Christian Somogyi

Herr Manfred Thierau

Herr Norbert Thierau

Herr Bernd Zink

Vom Magistrat:

Herr Manfred Vollmer

Herr Heinrich Reinhardt

Herr Helmut Botthof

Herr Helmut Hahn

Herr Gerhard Jarosch

Herr Gerhard Kroll

Herr Peter Mehlinger

Ortsvorsteher/in:

Herr Herbert Balzer

Herr Frank Drescher

Herr Adolf Fleischhauer

Frau Maria März

Ausländerbeirat:

Herr Ihsan Ögretmen

Entschuldigt fehlen:

Frau Stadträtin Ursula Rogg

Schriftführer:

Breitenstein, Jürgen Dipl. Verw. FH

/ Die Anwesenheitsliste wird Bestandteil des Original-Protokolls.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- **2** Fragestunde
- Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Horst Fisbeck (AGS-Fraktion) vom 24.08.2005 (eingegangen am 24.08.2005), betr. Entwicklung der Kinderzahlen im DAG-Gebiet

Vorlage: AGS/2005/0005

- Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Manfred Thierau (Fraktion Die Republikaner) vom 25.08.2005 (eingegangen am 26.08.2005); betr. Nutzungsänderung von Ladenlokalen in der Niederkleiner Straße Vorlage: REP/2005/0002
- 2.3 Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Manfred Thierau (Fraktion Die Republikaner) vom 25.08.2005 (eingegangen am 26.08.2005); betr. Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 454 im Bereich der Leide/Auf den Kronäckern

Vorlage: REP/2005/0001

| 2.4 | Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Bernd Zink (CDU-Fraktion) vom 07.09.2005 (eingegangen am 08.09.2005), betr. Brückenbauwerk am Ortsausgang Richtung Kirchhain an der B 454 Vorlage: CDU/2005/0001 |
|------|--|
| 3 | Prüfung der Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung Vorlage: FB1/2005/0065 |
| 4 | Änderung der Friedhofssatzung Vorlage: FB4/2005/0009 |
| 5 | Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage "Fahracker" (Wendehammer) Vorlage: FB4/2005/0086 |
| 6 | Innenstadtkonzept Stadtallendorf hier: Gestaltungskonzept "Stadtmitte Stadtallendorf" Vorlage: FB4/2005/0090 |
| 7 | Erweiterung des DIZ zu einem Stadtmuseum; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 30.08.2005, eingegangen am 30.08.2005 Vorlage: SPD/2005/0017 |
| 8 | Bauleitplanerische Sicherung des möglichen Innenstadtrings; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 30.08.2005, eingegangen am 30.08.2005 Vorlage: SPD/2005/0018 |
| 9 | Biologische Reaktivierung des Mühlgrabens in Niederklein; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 30.08.2005, eingegangen am 30.08.2005 Vorlage: SPD/2005/0019 |
| 10 | B 454; Anfrage gem. \S 23 b GO der AGS-Fraktion vom 24.08.2005, eingegangen am 24.08.2005 Vorlage: AGS/2005/0003 |
| 11 | Innenstadtkonzept; Anfrage gem. § 23 b GO der AGS-Fraktion vom 24.08.2005, eingegangen am 24.08.2005 Vorlage: AGS/2005/0004 |
| 12 | Kenntnisnahmen |
| 12.1 | Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes "Dienstleistungen und Immobilien" zum 01.01.2004 Vorlage: DuI/2005/0083 |
| 12.2 | Jugendzentrum Röntgenweg 1; Erfahrungsbericht Vorlage: FB2/2005/0009 |
| 12.3 | Abschluss der Entwicklungsmaßnahme Stadtallendorf-Mitte Vorlage: FB4/2005/0068 |

12.4 Errichtung einer Vodafone-Basisstation (Code-Nr. 9841 FXB/U 6 Y) auf dem

Ferrero-Betriebsgelände Vorlage: FB4/2005/0088

12.5 Anzeige der Inbetriebnahme einer Mobilfunkbasisstation für den

Mobilfunkbetreiber "Vodafone"

Vorlage: FB4/2005/0070

Mitteilungen

14 Verschiedenes

Inhalt der Verhandlungen:

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Sein besonderer Gruß gilt den Mitgliedern des Magistrats, an der Spitze Herr Bürgermeister Vollmer und Herr Erster Stadtrat Reinhardt. Er begrüßt weiter die anwesenden Ortsvorsteher, die Vertreter der Presse sowie die Zuschauer.

Er weist darauf hin, dass zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 neue Vorlagen der Verwaltung vorliegen. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist. Einwendung gegen die Tagesordnung ergeben sich nicht.

TOP 2 Fragestunde

Es liegen 4 Anfragen gem. § 23 a der GO vor.

Weiterhin liegt ein Dringlichkeitsantrag betr. der Unfallsicherheit im Sportteil des Bürgerhauses Niederklein der SPD-Fraktion vor. Herr Bürgermeister Vollmer beantwortet die Anfrage. Eine Zusatzfrage des Herrn Stadtverordneten Hesse (SPD) wird ebenfalls von Herrn Bürgermeister Vollmer beantwortet.

TOP 2.1 Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Horst Fisbeck (AGS-Fraktion) vom 24.08.2005 (eingegangen am 24.08.2005), betr. Entwicklung der Kinderzahlen im DAG-Gebiet

Vorlage: AGS/2005/0005

Herr Bürgermeister Vollmer beantwortet die Anfrage.

Eine Zusatzfrage von Herrn Stadtverordneten Fisbeck (AGS) wird ebenfalls von Herrn Bürgermeister Vollmer beantwortet.

TOP 2.2 Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Manfred Thierau (Fraktion Die Republikaner) vom 25.08.2005 (eingegangen am 26.08.2005); betr. Nutzungsänderung von Ladenlokalen in der Niederkleiner Straße Vorlage: REP/2005/0002

Herr Bürgermeister Vollmer beantwortet die Anfrage; Zusatzfragen werden nicht gestellt.

TOP 2.3 Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Manfred Thierau (Fraktion Die Republikaner) vom 25.08.2005 (eingegangen am 26.08.2005); betr. Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 454 im Bereich der Leide/Auf den Kronäckern Vorlage: REP/2005/0001

Herr Bürgermeister Vollmer beantwortet die Anfrage; Zusatzfragen werden nicht gestellt.

TOP 2.4 Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stadtverordneten Bernd Zink (CDU-Fraktion) vom 07.09.2005 (eingegangen am 08.09.2005), betr.
Brückenbauwerk am Ortsausgang Richtung Kirchhain an der B 454
Vorlage: CDU/2005/0001

Herr Bürgermeister Vollmer beantwortet die Anfrage; Zusatzfragen werden nicht gestellt.

TOP 3 Prüfung der Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung Vorlage: FB1/2005/0065

Fachausschuss für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung, Finanzen, 13.09.2005

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Enthaltungen 3

Zur Sache sprechen die Herren Stadtverordneten Zink (CDU), Hesse (SPD) und Ettel (AGS) und signalisieren Zustimmung ihrer Fraktionen.

Beschluss:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgendes Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß den §§ 113, 114 HGO die von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüfte Jahresrechnung der Stadt Stadtallendorf für das Haushaltsjahr 2004 und erteilt dem Magistrat Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4 Änderung der Friedhofssatzung Vorlage: FB4/2005/0009

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft, 08.09.2005

Abstimmungsergebnis: Ja 9

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein neuer Antragstext vor. Es erfolgt keine Aussprache.

Beschluss:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stadtallendorf zu beschließen:

4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVRL 1992 1, Seite 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBL 2002 1, Seite 342) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBL 1, Seite 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 04.11.1987 (GVBL 1, Seite 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung vomfolgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- (1) Auf den Friedhöfen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungs- und Kühlräume sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen, können Hinterbliebene einen Toten in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals während der Dienstzeiten aufsuchen. Die Särge werden 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Offene Särge während der Trauerfeier sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei Bestattung eines muslimischen Verstorbenen sind Abweichungen hiervon bei der Anmeldung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Auf Wunsch steht für rituelle Waschungen der Sezierraum zu Verfügung.
- (2) Leichen, deren Tod auf anzeigepflichtige oder ansteckende Krankheiten zurück zu führen ist, müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Särge dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes noch einmal geöffnet werden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(4) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab, bei Feuerbestattungen in der Trauerhalle stattfinden.

Artikel 2

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Stadtallendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Friedhof Kernstadt:

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) anonyme Reihengrabstätten
- c) mehrstellige Wahlgrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) anonyme Urnenreihengrabstätten
- f) einstellige und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand
- h) einstellige Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten im besonders ausgewiesenen Gräberfeld für muslimische Bestattungen in Stadtallendorf wohnender Muslime

Friedhof Niederklein:

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnenwahlgrabstätten

Friedhof Erksdorf:

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnenwahlgrabstätten

Friedhof Schweinsberg:

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnenwahlgrabstätten
- e) einstellige Reihengrabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammer)
- f) zweistellige Wahlgrabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammer)
- g) einstellige Wahlgrabstätten (nur für das Grabfeld von Schenck)

Friedhof Wolferode:

- a) einstellige Reihengrabstätten
- b) mehrstellige Wahlgrabstätten

- c) Urnenreihengrabstätten
- d) einstellige Urnengrabwahlstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung die erforderlichen Regelungen treffen.

Artikel 3

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Auf besonderen Antrag kann die "Pflege" eines Reihengrabes um jeweils ein weiteres Jahr auf Angehörige übertragen werden. Die Entscheidung über einen solchen "Pflegeantrag" trifft die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen und planerischen Erfordernisse. Für jedes "Pflegejahr" ist eine Gebühr zu zahlen, die sich in Höhe von zwei Jahresbruchteilen der in § 8 der Gebührenordnung festgelegten Gebühr errechnet. Ein Anspruch auf Bewilligung eines solchen "Pflegeantrages" besteht nicht.

Bei den bereits bestehenden zweistelligen Reihengrabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Schweinsberg richten sich die Nutzungsrechte nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Bei den bereits bestehenden Grabstätten auf dem Friedhof im Stadtteil Wolferode richten sich die Nutzungsrechte nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen.

In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Bestattung vorgenommen werden.

Auf dem Friedhof des Stadtteils Schweinsberg kann auf Reihengräbern eine Urnenbeisetzung gestattet werden, sofern zum Zeitpunkt der Beisetzung die Ruhefrist der Urne die Dauer des Nutzungsrechtes für die Grabstelle nicht überschreitet.

- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Zubehör innerhalb von einem Monat vom Verfügungsberechtigten vom Friedhof auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Zubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Ein Reihengrab für Erdbestattungen hat folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m

2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m

3. Grabkammer aus Betonfertigteilen

Länge: 2,30 m Breite: 1,00 m

Zwischen Reihengräbern ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Reihengräber aus Betonfertigteilen (Grabkammern).

Artikel 4

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur anlässlich eines Bestattungsfalles möglich. Der/Die Erwerberin ist Nutzungsberechtigte/r. Das Nutzungsrecht kann wieder erworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabs.
- (3) entfällt.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. In Wahlgräbern können bestattet werden:

- Nutzungsberechtigte
- der Ehegatte
- Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 15 Abs. (4) übertragen werden. Diese müssen zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts Einwohner der Stadt Stadtallendorf sein.
- (6) Der/Die Erwerber/in oder der/die Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes soll für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese/r ist aus dem in § 15 Abs. (4) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 15 Abs. (4) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des/der verstorbenen Erwerber/s/in über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Auf den Übergang eines Nutzungsrechts kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden; es geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 15 Abs. (4) genannten Reihenfolge über.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden,
- wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
- ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.

In anderen Fällen kann das Nutzungsrecht vor seinem Ablauf um weitere 10 Jahre verlängert werden. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich, soweit dies nicht möglich ist, durch öffentliche Bekanntmachung 6 Monate vor Ablauf der Frist hingewiesen.

- (8) Nutzungsberechtigte können nach Ablauf der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Gebühr für das Nutzungsrecht wird nicht erstattet.
- (9) In diesem Fall sind Grabmal und Zubehör innerhalb von einem Monat vom Nutzungsberechtigten vom Friedhof auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Zubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Gleiches gilt bei Ablauf der Nutzungsberechtigung.

(10) Jede Grabstätte eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m

Die Größe eines zweistelligen Wahlgrabes aus Betonfertigteilen (Grabkammern) beträgt:

Länge: 2,30 m Breite: 2,00 m

Zwischen Wahlgräbern ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Reihengräber aus Betonfertigteilen (Grabkammern).

Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.

Artikel 5

§16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwand
 - d) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte der Urnenwand dürfen zwei Urnen bestattet werden.
 - Die Ruhefrist verlängert sich in Folge der Zweitbestattung abweichend zu § 11 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
 - Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (5) Nutzungsberechtigte können nach Ablauf der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Gebühr für das Nutzungsrecht wird nicht erstattet.
- (6) In Urnenreihengrabstätten sowie in Urnenwahlgrabstätten in Grabfeldern und in Grabstätten für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (7) Jede Grabstätte eines Urnenreihengrabes hat folgende Maße:

Länge: 0,80 m Breite: 0,65 m Zwischen Urnenreihengräbern ist ein Abstand von 0,40 m einzuhalten.

Jede Grabstelle eines Urnenwahlgrabes hat folgende Maße:

Länge: 0,80 m Breite: 0,65 m

(8) Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts abweichendes ergibt.

Artikel 6

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder eingerichtet, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

Auf den Grabfeldern R, S, T des Friedhofes der Kernstadt gelten die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gemäß 8 20 Absatz 6, 7, 8, 9 und 8 25 Abs. 7. Das Gräberfeld für muslimische Bestattungen (Grabfeld U) unterliegt keinen besonderen Gestaltungsvorschriften. Lediglich die Anordnung der Grabstätten ermöglicht die Bestattung in Ausrichtung nach Mekka.

Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragsstellerin oder der Antragssteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

Aus Gründen des Wasserhaushalts ist auf dem Friedhof im Stadtteil Schweinsberg eine massive Abdeckung nur bis zu 50% einer Grabstätte zulässig.

Bei den Grabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammern) ist im Abstand von 0.90m-1.25 m, gemessen ab Grabaußenkante Kopfende, ein Filter zur Be- und Entlüftung angeordnet. Dieser Bereich ist von jeglicher massiver , luftundurchlässiger Abdeckung freizuhalten.

Für die Urnenwand bestehen besondere Gestaltungsvorschriften.

(2) Nicht zulässig ist allgemein: Gräber in Splitt, Kies oder Platten einzufassen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen gestatten.

Gräberfassungen aus Pflastersteinen sind als Mähkanten zwischen den Gräbern zulässig. Sie müssen ebenerdig verlegt sein.

Artikel 7

§ 20 Grabmale

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (3) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Mindeststärke muss 6 cm betragen.
- (4) Stehende Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:

| - Kindergräber | 0,80 m |
|---|--------|
| - Erwachsenen Reihengräber und Wahlgräber | 1,50 m |

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

| • | ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe | 0,14 m |
|---|---------------------------|--------|
| • | ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe | 0,16 m |
| • | ab 1,50 m Höhe | 0,18 m |

Die Friedhofsverwaltung kann für Übergangsfristen Ausnahmen zulassen.

- (6) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in den Grabfeldern Q, R, S, T des Friedhofes der Kernstadt haben in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden zusätzlichen Ansprüchen zu entsprechen:
- 6.1 Das Grabmal ist aus natürlichen Stoffen herzustellen. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche anzuwenden.
- 6.2 Jede Bearbeitung ist möglich, außer glänzende, polierte Oberflächen. Alle Seiten müssen handwerklich bearbeitet werden; das heißt: alle Oberflächen des Grabsteins inklusive Schriftzeichen und Schriftbossen.

6.3 Die Grabsteine sind sockellos aus einem Stich herzustellen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen.

6.4 Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

(7) Werkstoffe

$\mathcal{F}.1$ Als Werkstoff für die Grabzeichen sind zugelassen:

Naturstein, Holz, Metall in geschmiedeter und gegossener Form in folgenden Ausführungen:

7.1.1 Natursteine:

Anstatt polierter Steinplatten und Grabsteine sind folgende handwerkliche Bearbeitungsformen für Naturstein vorgesehen:

- Strahlung (Sand-, Kugel-, Wasserstrahlung)
- Das grobe bis feine Spitzen
- Das grobe bis feine Stocken
- Das grobe bis feine Kröneln (nur Sandstein)
- Das grobe bis feine Scharnieren
- Das grobe bis feine Bemeißeln
- Das grobe bis feine Schleifen
- Das Flächen und Beilen
- Einfach gesägt

Schrift, Ornamente und Symbole können vertieft oder erhaben ausgeführt werden. Nur bei vertieften Schriften ist eine leichte Tönung mit gedeckter Farbe zugelassen. Alle Oberflächen des Grabsteins inklusive Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften sind auf allen Seiten gleichwertig zu bearbeiten.

7.1.2 Holzgrabzeichen

Ein Natursteinsockel bis zu 10cm über Gelände ist zugelassen. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.

7.1.3 Metallgrabzeichen

Ein Natursteinsockel bis zu 10 cm über Gelände ist zugelassen. Als Grabzeichen sind zugelassen Eisen und Bronze in geschmiedeter Form bzw. gegossener Form. Die Schrift kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material ausgeführt werden.

- 7.2 Nicht zugelassen sind:
 - Farbanstriche auf Grabsteinen
 - Kunststoffe jeglicher Art
 - Glas-, Emailleausführungen

(8) Höchstmaße für Grabmale

- 8.1 Bei Doppel- bzw. Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden.
 - 8.2 Aufrechte Grabsteine/Stelen aus Naturstein sollen ebenfalls mit einem geometrischen Kopfabschluss gearbeitet sein. Das Maßverhältnis muss mindestens 1:2, besser 1:3 für Breite und Höhe sein bei einer Mindeststärke von 18 cm. Folgende Maßbegrenzungen, die auch für Holz und Metall gelten, mit Ausnahme der Mindeststärke, sind einzuhalten:

Steingrabmahl für Wahlgrab

| Max. Raummab | Míndeststärke | Max. Breíte | Max. Höhe |
|--------------|---------------|-------------|-----------|
| 0,13 m | 0,18 m | 0,55 m | 1,85 m |

Liegende Grabzeichen maximale Größe 0,60 x 1,00 m

- 8.3 Für jedes Grab ist nur ein Grabmal zugelassen. Findlinge und unbearbeitete Steine sind unzulässig.
- 8.4 Grabmale von Erdgräbern sind am Kopfende anzuordnen.
- 8.5 Plastiken und sonstige Bildhauerarbeiten mit künstlerischem Gestaltungsaufwand bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Artikel 8

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzung an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen

- verursacht werden, haften die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
 - Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (4) Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Das Aufstellen von Bänken bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen vor der Urnenwand ist nicht gestattet.
- (7) Grabbepflanzung und Grabgestaltung
- 7.1 Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- 7.2Die Verwendung von Gefäßen / ausgenommen "Friedhofssteckvasen" zur Aufnahme von Schnittblumen ist, sofern sie nicht bodenbündig eingelassen werden, sind nicht gestattet; unpassende Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 7.3 Die Grabstelle soll sich harmonisch in das Grabfeld einfügen. Pflanzen, die nach voller Entwicklung durch Größe und Wucherung Nachbargräber beeinträchtigen, sind unzulässig und sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Angestrebt wird eine ausgewogene Bepflanzung aus kleineren Gehölzen, Bodendeckern und Saisonbepflanzung. Eine übergroße Buntheit ist zu vermeiden.

Artikel 9

§ 31 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- außerhalb der gemäß § 4 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- entgegen § 5 Absatz 2 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit

- einem Fahrzeug befährt,
- Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
- ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
- Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
- Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
- Tiere mitbringt (außer Blindenhunde)
- eigene elektronische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte benutzt
- entgegen § 5 Absatz (3) Totengedenkfeiern und andere nicht einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
- entgegen § 6 Absatz (1) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt
- gewerbliche T\u00e4tigkeiten an Sonn- und Feiertagen oder au\u00e4berhalb der festgelegten Zeiten ausf\u00fchrt
- Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

Artikel 10

§ 32 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung tritt am in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5 Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage "Fahracker" (Wendehammer)

Vorlage: FB4/2005/0086

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft, 08.09.2005

Abstimmungsergebnis: Ja 9

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abweichungssatzung für die Erschließungsanlage "Fahracker" (Wendehammer).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6 Innenstadtkonzept Stadtallendorf

hier: Gestaltungskonzept "Stadtmitte Stadtallendorf"

Vorlage: FB4/2005/0090

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft, 08.09.2005

Abstimmungsergebnis: Ja 9

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es eine neue erste Seite der Vorlage (siehe Anlage).

Zur Sache sprechen die Herren Stadtverordneten Hesse (SPD) und Ettel (AGS) und signalisieren Ablehnung ihrer Fraktionen.

Zur Thematik spricht Herr Stadtverordneter Curdt (CDU) und signalisiert Zustimmung seiner Fraktion.

Herr Stadtverordneter Hesse (SPD) spricht zur Thematik und geht hierbei insbesondere auf seinen Vorredner ein.

Zur Sache spricht weiter Herr Stadtverordneter Ettel (AGS) und bittet um Rücknahme des Antrags.

Zur Thematik spricht Herr Bürgermeister Vollmer und bittet um Zustimmung zur Vorlage der Verwaltung.

Eine Zusatzfrage an Herrn Bürgermeister Vollmer durch Herrn Stadtverordneter Thierau (REP) wird von diesem beantwortet.

Eine weitere Frage des Herrn Stadtverordneten Ettel (AGS) an Herrn Bürgermeister Vollmer wird von diesem beantwortet. Herr Stadtverordneter Ettel (AGS) lehnt die Einrichtung eines weiteren Gremiums vonseiten seiner Fraktion ab. Herr Bürgermeister Vollmer spricht zum Sachverhalt und geht hierbei auf formale Probleme in dieser Sache ein.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang fragt Herrn Stadtverordneten Ettel (AGS), ob zu dieser Vorlage ggf. ein Änderungsantrag der AGS-Fraktion gestellt werden solle.

Herr Stadtverordneter Ettel (AGS) bittet um Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird von 21.00 – 21.17 Uhr unterbrochen.

Es wird ein Antrag der AGS-Fraktion zu der Vorlage eingereicht.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang verliest den Antragstext. Der vorliegende Antrag soll nach Mitteilung von Herrn Stadtverordneten Ettel (AGS) die bestehende Vorlage ersetzen. Nach eingehender Diskussion erläutert Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang die weitere Verfahrensweise. Es wird zunächst über den Antrag der AGS-Fraktion abgestimmt.

Antragstext:

- 1. Das Forum Innenstadt wird beauftragt, seine bisherige Arbeit entsprechend den von der Stadtverordnetenversammlung vorgegebenen Rahmen fortzusetzen.
- 2. Das Form wird beauftragt, schnellstmöglich einen Entscheidungsvorschlag an den Magistrat weiterzuleiten, der den Beschlusslauf in den städtischen Gremien einleitet.
- 3. Sollte die derzeitige Besetzung des Innenstadtforums nicht ausreichen, um alle Belange der Betroffenen personell zu vertreten, so kann das Forum um weitere Mitglieder sinnvoll erweitert werden.
- 4. Auf die Gründung eines neuen Gremiums wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja (AGS) 24 Nein (CDU, REP, BB-FDP) 11 Enthaltungen (SPD)

Es folgt nun die Abstimmung über die Vorlage der Verwaltung.

Beschluss:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

- 1. Der Magistrat beauftragt die Verwaltung mit der Entwicklung eines integrierten Gestaltungskonzepts "Stadtmitte Stadtallendorf".
- 2. Der Magistrat beauftragt die WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, Kassel, mit der Betreuung des Moderationsverfahrens und der Planungswerkstatt. Die Leistungen sollen nach Stunden-Aufwand vergütet werden.
- 3. Im Rahmen eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens sollen durch geeignete Planungsbüros konkrete Gestaltungskonzepte für die Stadtmitte entwickelt werden, die sukzessive umgesetzt werden sollen.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja (CDU, SPD, REP, BB-FDP) 2 Nein (AGS)

TOP 7 Erweiterung des DIZ zu einem Stadtmuseum; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 30.08.2005, eingegangen am 30.08.2005 Vorlage: SPD/2005/0017

Herr Stadtverordneter Scharn (SPD) begründet den Antrag seiner Fraktion.

Herr Stadtverordneter Ettel (AGS) gibt eine ausführliche Stellungnahme zu der Thematik ab und bittet um Zustimmung zum vorliegenden Antrag.

Zur Sache sprechen weiter die Herren Stadtverordneten Koch (BB-FDP) und Curdt (CDU) und signalisieren Zustimmung ihrer Fraktionen.

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob in Kürze finanzielle Mittel für eine Erweiterung des Dokumentationszentrums zu einem Stadtmuseum bereitgestellt werden können.

Außerdem wird er beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine Auflistung der Kosten für den Umbau der ehemaligen Fraktionsräume und des Treppenhauses zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8 Bauleitplanerische Sicherung des möglichen Innenstadtrings; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 30.08.2005, eingegangen am 30.08.2005 Vorlage: SPD/2005/0018

Herr Stadtverordneter Behler (SPD) begründet den Antrag seiner Fraktion.

Herr Bürgermeister Vollmer gibt eine ausführliche Stellungnahme zum Sachverhalt ab und betont, dass die Herrenwald WohnBau die bauleitplanerische Sicherung des möglichen Innenstadtrings sichergestellt habe.

Zur Sache spricht weiter Herr Stadtverordneter Hesse (SPD) und geht hierbei auf die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Vollmer ein. Er zieht den Antrag seiner Fraktion zurück.

TOP 9 Biologische Reaktivierung des Mühlgrabens in Niederklein; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 30.08.2005, eingegangen am 30.08.2005 Vorlage: SPD/2005/0019

Herr Stadtverordneter Somogyi (SPD) begründet den Antrag für seine Fraktion.

Herr Stadtverordneter Botthof (CDU) erläutert den Sachverhalt und geht hierbei auf historische Gegebenheiten zu dieser Thematik näher ein. Er signalisiert Ablehnung seiner Fraktion.

Zur Sache spricht weiter Herr Bürgermeister Vollmer; er sieht keine Chancen zur Renaturierung des Mühlgrabens im Stadtteil Niederklein.

Herr Stadtverordneter Koch (BB-FDP) spricht zur Thematik und bittet um Zustimmung zu einem Prüfantrag.

Herr Stadtverordneter Ettel (AGS) spricht zur Sache; er erteilt Zustimmung zu einem Prüfantrag.

Herr Stadtverordneter Thierau (REP) spricht zur Sache und signalisiert Zustimmung seiner Fraktion.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, die Planungen gemäß den Überlegungen des Erläuterungsberichtes vom Juni 1986 wieder aufzugreifen und die Möglichkeit einer Reaktivierung des ehemaligen Mühlgrabens im Bereich der Stadt Stadtallendorf, Gemarkung Niederklein, Flur 6, zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Dabei sollen die wirtschaftlichen und ökologischen Vor- und Nachteile der Maßnahme dargelegt werden und bei der Betrachtung der Kosten mögliche Fördermittel mit berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja (SPD, REP, AGS, BB-FDP)

19 Nein (CDU)

TOP 10 B 454; Anfrage gem. § 23 b GO der AGS-Fraktion vom 24.08.2005,

eingegangen am 24.08.2005 Vorlage: AGS/2005/0003

Die Anfrage wurde am 08.09.2005 durch den Magistrat beantwortet.

TOP 11 Innenstadtkonzept; Anfrage gem. § 23 b GO der AGS-Fraktion vom

24.08.2005, eingegangen am 24.08.2005

Vorlage: AGS/2005/0004

Die Anfrage konnte noch nicht durch den Magistrat beantwortet werden.

TOP 12 Kenntnisnahmen

TOP 12.1 Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes "Dienstleistungen und Immobilien"

zum 01.01.2004

Vorlage: DuI/2005/0083

Kenntnisnahme:

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes "Dienstleistungen und Immobilien" zum 01.01.2004 wird in der als Anlage beigefügten Form zur Kenntnis genommen.

Die Fa. Schüllermann & Partner hatte im Jahr 2003 den von der Stadt dem Eigenbetrieb gewährten inneren Kredit auf 23.073.485 € vorläufig festgelegt.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde der endgültige Betrag zum 01.01.2004 mit 21.135.289,52 € ermittelt.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 12.2 Jugendzentrum Röntgenweg 1;

Erfahrungsbericht

Vorlage: FB2/2005/0009

Fachausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport, 06.09.2005

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme:

Das neue Jugendzentrum Röntgenweg 1 ist am 15.10.2004 in Betrieb genommen worden. Der beigefügte Bericht über die ersten 8 Betriebsmonate vom 15.10.2004 bis 16.06.2005soll über die Arbeit des Jugendzentrums, seinen Angeboten, Öffnungszeiten, die personelle Betreuung, die Nutzerzahlen und die Kosten informieren.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 12.3 Abschluss der Entwicklungsmaßnahme Stadtallendorf-Mitte Vorlage: FB4/2005/0068

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft, 08.09.2005

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme:

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu nehmen, dass die Verordnung über die förmliche Festlegung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Stadtallendorf-Mitte mit folgender Verordnung aufgehoben ist (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen vom 30.06.2005):

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Allendorf vom 20. Juni 2005

Aufgrund des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), in Verbindung mit § 171 Abs. 1 in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung des Baugesetzbuchs wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Allendorf vom 27. Februar 1974 (GVBl. I S. 143), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1985 (GVBl. I S. 171), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2005

Der Ministerpräsident Koch Landesentwicklung Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und

Dr. Rhiel

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 12.4 Errichtung einer Vodafone-Basisstation (Code-Nr. 9841 FXB/U 6 Y) auf dem

Ferrero-Betriebsgelände Vorlage: FB4/2005/0088

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft, 08 09 2005

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme:

Der Magistrat stimmt dem Standortvorschlag für die geplante Errichtung einer Basisstation der Fa. "Vodafone" auf dem Betriebsgelände der Fa. Ferrero (Rheinstr. 12) zu. Die Basisstation dient dem Aufbau des UMTS-Netzes in Stadtallendorf.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 12.5 Anzeige der Inbetriebnahme einer Mobilfunkbasisstation für den Mobilfunkbetreiber "Vodafone"

Vorlage: FB4/2005/0070

Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft, 08.09.2005

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahme:

Mit Schreiben vom 05.07.2005 zeigt die Vodafone D2 GmbH die Inbetriebnahme einer Mobilfunkbasisstation an. Der Standort ist im beigefügten Lageplan erkennbar. Es handelt sich bei dem Flurstück um das Gelände der Umspannungsanlage der EAM, nordöstlich des Baugebiets "Kronäcker".

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Mobilfunkbetreibers handelt es sich um eine Sendeanlage, die 1994 errichtet und genehmigt wurde. Im Juli 2005 soll nunmehr der UMTS-Betrieb aufgenommen werden. Die Anzeige bei der Reg TP ist nach Aussage des Betreibers erfolgt, eine Standortbescheinigung liegt der zuständigen Behörde vor.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 13 Mitteilungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 14 Verschiedenes

Aus aktuellem Anlass wird eine Information an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weitergegeben:

Am Sonntag, dem 18. September 2005, findet die vorgezogene Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt. Bei der Durchführung dieser Wahl ist zu beachten, dass vor dem Gebäudeeingang ein Mindestabstand von 20 m (Bannmeile) zum Zwecke der Wahlwerbung eingehalten werden muss. Die Vorsitzenden der Parteien, die eine entsprechende Wahlwerbung vornehmen werden, sind zu informieren, soweit dies nicht in der heutigen Sitzung durch den Schriftführer erfolgt ist.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Lang bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und wünscht eine guten Nachhauseweg und schließt die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Hans-Georg L a n g Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Breitenstein Dipl.Verw. (FH)